

Unbegleitete minderjährige Ausländer in Heidelberg

Berichtszeitraum

01. November 2015 bis

30. September 2017

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Verfahren der Altersfestsetzung der jungen Menschen	2
3.	In Heidelberg angekommene UMA allgemein	3
3.1.	Entwicklung bis zum Jahresende 2015	3
3.2.	Wie viele UMA kamen seit 01. November 2015 insgesamt?	4
3.3.	Herkunftsländer	5
3.4.	Verhältnis Jungen / Mädchen	7
3.5.	Durchschnittlicher Aufenthalt im PHV	8
3.6.	Familienzusammenführungen	8
3.7.	Abgängige UMA	8
3.8.	Zuweisungsorte	9
3.9.	Quote in Baden-Württemberg seit 01. November 2015	10
3.10.	Quote in Heidelberg seit 01. November 2015	11
4.	Dauerhaft in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibende UMA	12
4.1.	Bestellung eines Vormundes	12
4.2.	Herkunftsländer	13
4.3.	Alter	14
4.4.	Geschlecht	15
4.5.	Hilfearten	16
4.6.	Einrichtungsorte	18
4.7.	Ausländerrechtlicher Status	18
4.8.	Deutschniveau	19
4.9.	Besuchter Bildungsgang	21
4.10.	Praktikum	21
4.11.	Ausbildung	23
4.12.	Freizeitgestaltung	24
5.	Kosten	25
6.	Fazit	26

1. Einleitung

Zum 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wurden unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) über eine Quotenregelung landes- beziehungsweise bundesweit verteilt und es gab einige Änderungen im SGB VIII in Bezug auf die Inobhutnahme und Zuständigkeit der UMA. Unbegleitet ist ein minderjähriger Ausländer, wenn er ohne Elternteil oder Erziehungsberechtigten in Deutschland eingereist ist.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden die ankommenden UMA in der Regel von dem Jugendamt vor Ort in Obhut genommen und im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung untergebracht. Vereinzelt wurden UMA auch dem Regierungspräsidium zur Zuweisung in eine andere Kommune gemeldet. Grundsätzlich gab es eine große Ungleichheit der Anzahl der UMA bei den einzelnen Jugendämtern. Seit August 2015 ist im Rahmen der immer größer werdenden Anzahl der ankommenden Flüchtlinge in Deutschland auch die Anzahl der ankommenden UMA immer mehr gestiegen.

Im September 2015 richtete das Land in Patrick-Henry-Village in Heidelberg eine zentrale Registrierungsstelle für Flüchtlinge ein. Das Registrierungszentrum in Patrick-Henry-Village ist vom Land Baden-Württemberg mittlerweile in „Ankunftszentrum“ umbenannt worden. Die Menschen auf der Flucht werden vor Ort nicht mehr nur registriert, sondern das Land bietet gemeinsam mit Einrichtungen des Bundes alle notwendigen Verfahrensschritte bis zur Stellung des Asylantrages in der Unterkunft an. Danach werden die Menschen nach einem festgelegten Schlüssel auf die Kommunen im ganzen Land in die sogenannte „vorläufige Unterbringung“ verteilt.

Seit Einrichtung des Registrierungszentrums in Patrick-Henry-Village sind auch die Zahlen der in Heidelberg ankommenden UMA innerhalb weniger Wochen enorm angestiegen.

Durch das ab 01. November 2015 in Kraft getretene Gesetz waren nunmehr alle Kommunen in der Pflicht notwendige Infrastrukturen, zum Beispiel Inobhutnahme-Stellen sowie entsprechendes qualifiziertes Personal für die Aufnahme von UMA zu schaffen bzw. einzustellen.

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg ist zum Stand 30. September 2017 für 113 UMA örtlich zuständig. Diese wurden dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg nach dem Königssteiner Schlüssel zugewiesen beziehungsweise wurden teilweise nicht zur Verteilung angemeldet. 35 (entspricht 31 %) der vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg untergebrachten UMA sind bereits vor dem 01. November 2015 in Deutschland angekommen und wurden im Rahmen der Quotenermittlung ab 01. November 2015 berücksichtigt.

Für die UMA, für die das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg dauerhaft zuständig ist, musste zunächst die Bestellung eines Vormundes veranlasst sowie Einrichtungen gefunden werden, in denen die UMA mindestens bis zur Volljährigkeit, oder auch darüber hinaus, untergebracht werden können. Hier waren/sind insbesondere auch die besonderen Bedarfe jedes Einzelnen zu berücksichtigen. Die UMA haben einen hohen Integrationsbedarf in den Bereichen Sprache, Bildung und Beruf. Oft sind sie auch von gesundheitlichen, persönlichen, familiären und aufenthaltsrechtlichen Problemen sowie Traumata betroffen.

Der folgende Bericht soll im ersten Teil zunächst die Entwicklung bis zum Jahresende 2015 darstellen sowie insbesondere einen Überblick über die in Heidelberg angekommenen UMA im Zeitraum vom 01. November 2015 bis 30. September 2017 (seit Einführung des neuen Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher) geben.

Im zweiten Teil wird die Gruppe der UMA in Bezug auf Herkunft, Alter, Aufenthaltsstaus, Bildungsgang, Ausbildungsperspektive dargestellt, für die das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg auf Dauer zuständig ist.

Im letzten Teil des Berichtes soll abschließend auf besondere Themen, die sich insbesondere aus planerischer Sicht herausstellen, nochmals kurz eingegangen werden.

2. Verfahren der Altersfestsetzung der jungen Menschen

Seit Eröffnung des Registrierungsentrums sind regelmäßig (zu Beginn 2 – 3 Mal pro Woche, inzwischen in der Regel 1 Mal pro Woche) zwei Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Heidelberg vor Ort um bei Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet in Deutschland eingereist sind und sich vor Ort aufhalten, gemäß vorgegebenem Verfahren Altersfestsetzungen durchzuführen. Im Rahmen der Altersfestsetzung wird die Biografie sowie die Fluchtgeschichte der jungen Menschen erörtert und es erfolgt eine erste Einschätzung möglicher besonderer Bedarfslagen (zum Beispiel Traumatisierungen) und kindeswohlrelevanter Aspekte.

Grundsätzlich ist eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können nur Näherungswerte bieten, so dass immer eine Varianz von ca. 1 – 2 Jahren besteht. In der Regel liegen keine gültigen Ausweispapiere vor, so dass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel, soll die Alterseinschätzung zur Klärung dienen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme (die Minderjährigkeit) vorliegen. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein medizinisches Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. In der Regel sind dies die Inaugenscheinnahme des jungen Menschen, der Einbezug von Dokumenten und Urkunden sowie das Anhören weiterer Beteiligten oder Zeugen.

Entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) erfolgt die Altersfeststellung durch die Fachkräfte des Kinder- und Jugendamts in der Regel nach dem Vieraugenprinzip im Rahmen der Inaugenscheinnahme/ Erstbefragung nach

- äußeren Merkmalen der befragten Person, wie Stimmlage, Haare, Stirnfalten, Halsfalten, Körperbehaarung, Bartwuchs, Gesichtszüge, Hände, Körperbau
- unter Einbeziehung von möglichen Hinweisen, Widersprüchen, Umständen, die bei der Befragung offenbar wurden, im Hinblick auf eigene Altersangabe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten der Beschulung, Berufstätigkeit, Fluchtwege und –zeiten, Verhalten im Gespräch

Die Befragung findet mittels standardisiertem Fragebogen statt und wird dokumentiert. Die Kommunikation findet in Einzelfällen in Englisch und französisch statt, meist werden qualifizierte Sprachermittler hinzugezogen.

Mittlerweile gibt es bei der Altersfeststellung viel Erfahrung von Seiten der pädagogischen Fachkräfte. Es werden zum Beispiel keine „Papiere“ (außer Reisepässe) als Altersnachweis akzeptiert, da weder Echtheit noch Identifizierung feststellbar ist. Folglich wird immer die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“, wie sie nach den Handlungsleitlinien vorgesehen ist, durchgeführt. Medizinische Altersfeststellungen sind auch in Einzelfällen wenig aussagekräftig. Zwar liegen die gesetzlichen Befugnisse zur Durchführung vor, in der Praxis führt das Gesundheitssystem diese Untersuchungen jedoch nur dann durch, wenn eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist oder ein gerichtlicher Beschluss vorliegt. Diese wurde bisher lediglich 1 Mal gerichtlich angeordnet und ergab bei einer Untersuchung im Einzelfall eine gutachterliche Altersfeststellung zwischen 17 und 19 Jahren, was die Aussagen zur Varianz von ca. 1 – 2 Jahren im Ergebnis bestätigt.

Im Rahmen der Altersfestsetzung wird entschieden zu welcher der drei folgenden Gruppen, die UMA zugeordnet werden:

- Jugendliche, die sich im Gespräch mit den Mitarbeitern als volljährig herausstellen. Hier erfolgt die Verteilung entsprechend dem Verfahren für Erwachsene.
- Kinder und Jugendliche, die zwar minderjährig sind, aber in Begleitung eines Verwandten in Deutschland eingereist sind und nicht in Obhut genommen, sondern mit dem Verwandten weiterreisen möchten. Hier können die Verwandten die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen (auch schriftlich) übernehmen. Die Verteilung dieser Jugendlichen erfolgt dann mit dem/den Verwandten im Rahmen des Verteilverfahrens für Erwachsene. Hier wird nach Verteilung das Jugendamt am Verteilort über die Ankunft der Kinder und Jugendlichen mit deren Verwandten informiert.

- Kinder und Jugendliche, die als minderjährig eingeschätzt werden und unbegleitet in Deutschland eingereist sind. Diese UMA werden seit Inkrafttreten des Gesetzes ab 01. November 2015 gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen und zur Verteilung in einen anderen Jugendamtsbereich angemeldet, sofern keine Verteilhindernisse bestehen.

Die Kinder und Jugendlichen, die vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vorläufig in Obhut genommen werden, werden im Anschluss an das Gespräch direkt dem Gesundheitsamt innerhalb des Patrick Henry Village übergeben und dort untersucht.

Das Kinder- und Jugendamt Heidelberg muss dann innerhalb von sieben Werktagen die vorläufig in Obhut genommenen Jugendlichen an die Landesstelle zur personifizierten Verteilung anmelden.

Die Landesstelle hat der Bundesstelle innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen, ob Verteilungshindernisse vorliegen oder ob der UMA verteilt werden kann und diesen somit zur Verteilung anzumelden. Ein Verteilhindernis liegt vor, wenn verwandtschaftliche Beziehungen in und um Heidelberg bestehen oder gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere psychische Beeinträchtigungen, vorliegen.

Das Bundesverwaltungsamt benennt danach innerhalb von weiteren zwei Werktagen nach Anmeldung des UMA zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Land. Die nach Landesrecht zuständige Stelle weist das Kind/den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu.

Das abgebende Jugendamt ist dann in der Verpflichtung in Kontakt mit dem aufnehmenden Jugendamt zu treten und den Transfer, der von einer geeigneten Person zu begleiten ist, zu organisieren.

Bis Ende August 2016 lag das zur Aufnahme verpflichtete Jugendamt innerhalb von Baden-Württemberg, seit Anfang September 2016 erfolgt die Verteilung auch bundesweit. Dies hängt mit der Quotenerfüllung des Landes Baden-Württemberg gemäß des Königsteiner Schlüssels zusammen. Seit 19. August 2016 hatte das Land Baden-Württemberg zum ersten Mal seine Quote erfüllt.

Das gesamte Verteilverfahren, also vom Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme bis zur Ankunft am zur Aufnahme verpflichteten Jugendamt, muss innerhalb eines Monats erfolgt sein (vgl. § 42b Absatz 4 Nr. 4 SGB VIII). Sofern die Monatsfrist nicht eingehalten wird, ist die Verteilung ausgeschlossen und das eigentlich abgebende Jugendamt bleibt für den UMA zuständig und muss eine Anschlussilfe gewähren.

3. In Heidelberg angekommene UMA allgemein

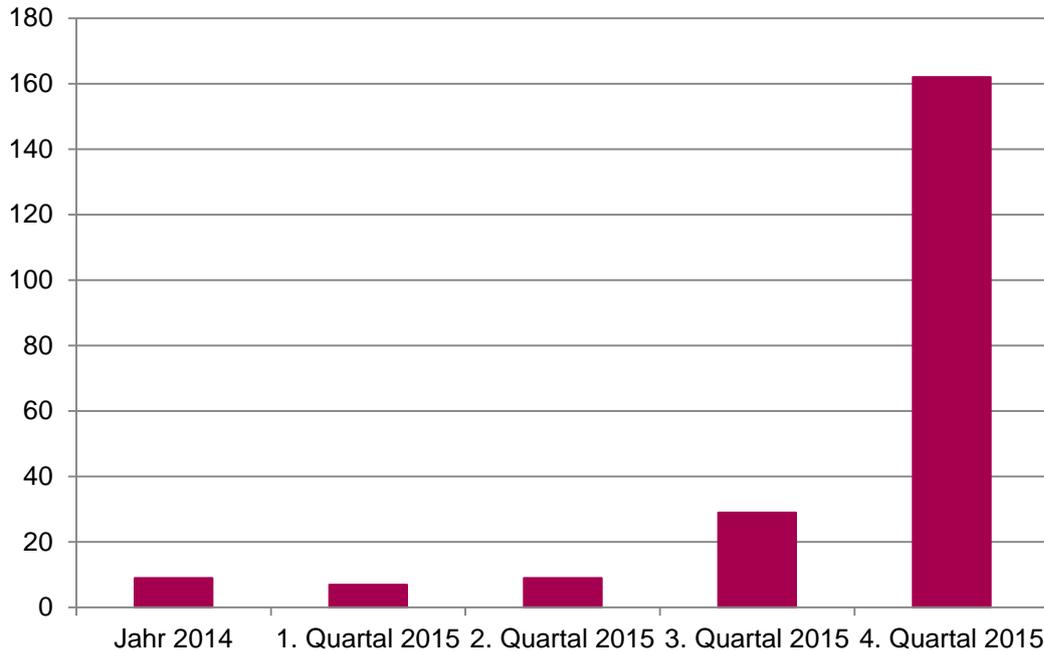
3.1. Entwicklung bis zum Jahresende 2015

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden unbegleitet eingereiste minderjährige Kinder und Jugendliche häufig innerhalb des Stadtgebietes oder am Hauptbahnhof aufgegriffen, daraufhin in Obhut genommen und in der Regel nach kurzer Zeit im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung untergebracht. Zuweisungen in andere Jugendamtsbereiche gab es bereits, wurden jedoch vom Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt – Fristen zur Anmeldung, Verteilung usw. gab es vor dem 01. November 2015 nicht. In der Regel wurden die Jugendlichen dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht für das Zuweisungsverfahren gemeldet. Aufgrund der großen Zahl der UMA im September und Oktober 2015 wurden jedoch einige Jugendliche an das Regierungspräsidium Karlsruhe gemeldet und daraufhin auch bereits vor dem 01. November 2015 in andere Stadtkreise und Landkreise zugewiesen.

Bereits Anfang des Jahres 2015 konnte man eine leichte Steigerung der in Heidelberg ankommenden unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen feststellen. So waren es bereits Ende Juni 15 UMA im Vergleich zum gesamten Vorjahr, in dem lediglich 9 unbegleitet eingereiste Kinder und Ju-

gendliche in Obhut genommen wurden. Seit August 2015 sind die Zahlen dann erheblich angestiegen. Dies zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1: Entwicklung UMA-Zahlen 2014 bis 2015



Quelle: Kinder- und Jugendamt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Bei der Abbildung 1 ist zu beachten, dass hier nur die UMA berücksichtigt wurden, die durch das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg in den Jahren 2014 und 2015 in Obhut genommen wurden. In der Abbildung sind volljährige Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche, die mit Verwandten weitergereist sind, nicht erfasst. Diese Zahlen wurden erst ab 01. November 2015 erfasst und sind im weiteren Bericht berücksichtigt.

3.2. Wie viele UMA kamen seit 01. November 2015 insgesamt?

In dem Zeitraum von November 2015 bis einschließlich September 2017 wurden insgesamt 1.085 Kinder und Jugendliche angehört, das heißt Altersfestsetzungen vorgenommen. Wie die Tabelle deutlich zeigt, war insbesondere in den Monaten von Dezember 2015 bis Februar 2016 die Arbeitsbelastung auf dem Höchststand. Seit März 2016 ist eine Abflachung der Zahlen zu verzeichnen. Insgesamt wurden innerhalb der knapp zwei Jahre 525 UMA von dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vorläufig in Obhut genommen.

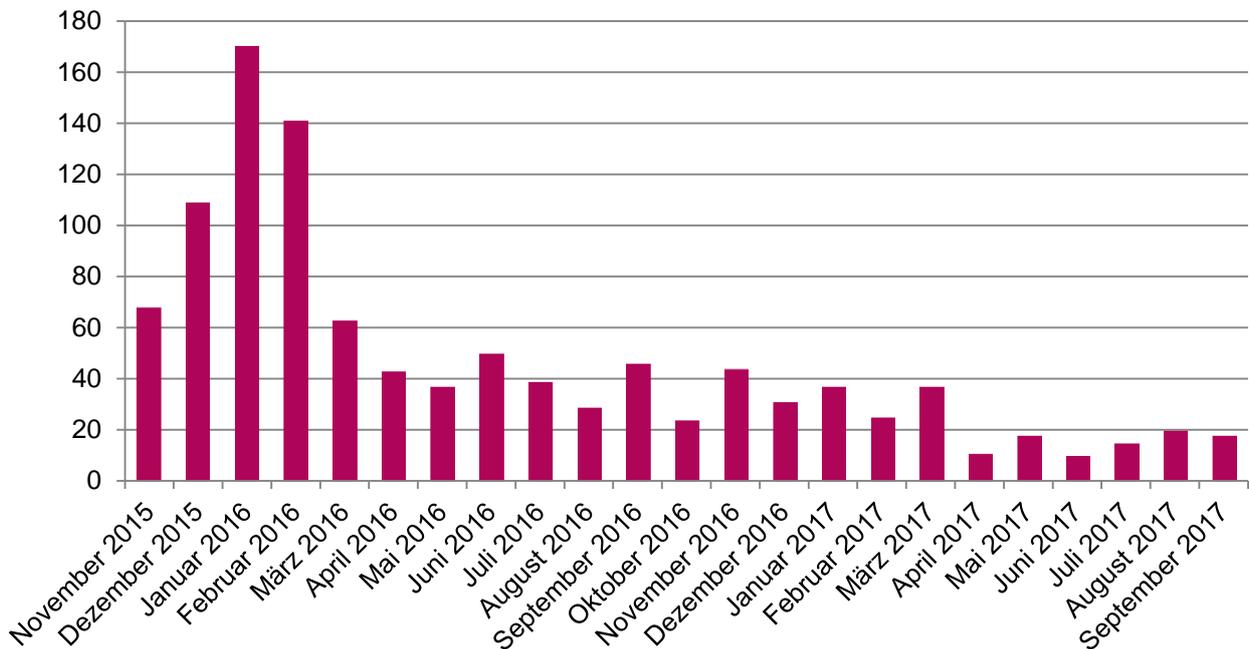
Tabelle 1: Übersicht UMA gesamt

Monat	angehörte UMA	davon					
		Inobhutnahmen		weiter mit Ver- wandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
November 2015	68	0	0,0	60	88,2	8	11,8
Dezember 2015	109	61	56,0	46	42,2	2	1,8
Januar 2016	170	68	40,0	93	54,7	9	5,3
Februar 2016	141	64	45,4	59	41,8	18	12,8
März 2016	63	33	52,4	21	33,3	9	14,3
April 2016	43	33	76,7	3	7,0	7	16,3
Mai 2016	37	19	51,4	14	37,8	4	10,8

Juni 2016	50	31	62,0	7	14,0	12	24,0
Juli 2016	39	27	69,2	4	10,3	8	20,5
August 2016	29	15	51,7	5	17,2	9	31,0
September 2016	46	30	65,2	8	17,4	8	17,4
Oktober 2016	24	5	20,8	7	29,2	12	50,0
November 2016	44	25	56,8	4	9,1	15	34,1
Dezember 2016	31	16	51,6	9	29,0	6	19,4
Januar 2017	37	18	48,6	3	8,1	16	43,2
Februar 2017	25	15	60,0	0	0,0	10	40,0
März 2017	37	21	56,8	4	10,8	12	32,4
April 2017	11	7	63,6	1	9,1	3	27,3
Mai 2017	18	6	33,3	2	11,1	10	55,6
Juni 2017	10	5	50,0	1	10,0	4	40,0
Juli 2017	15	6	40,0	4	26,7	5	33,3
August 2017	20	11	55,0	7	35,0	2	10,0
September 2017	18	9	50,0	5	27,8	4	22,2
Summe	1.085	525	48,4	367	33,8	193	17,8

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 2: Entwicklung UMA-Zahlen seit November 2015



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg; Stand 30. September 2017

3.3. Herkunftsländer

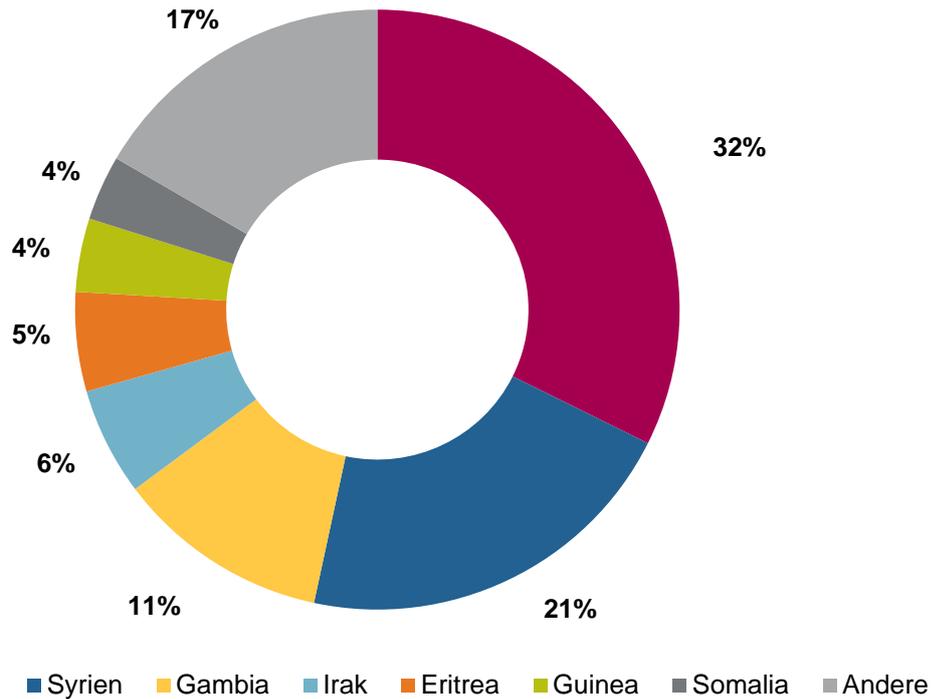
Die angehörten UMA stammten überwiegend aus Afghanistan (32 %) sowie Syrien (21 %). Grundsätzlich ist seit Juni 2016 ein verstärkter Zustrom von UMA aus Afrika zu verzeichnen. Herausforderung in der Arbeit stellen bzw. stellen die vielen unterschiedlichen Sprachen, insbesondere aus den afrikanischen Ländern dar, da jeweils sehr zeitnah ein Dolmetscher gefunden werden muss.

Tabelle 2: Übersicht Herkunftsländer der UMA

Herkunftsland	angehörte UMA	davon					
		Inobhutnahmen		weiter mit Verwandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Afghanistan	351	199	56,7	102	29,1	50	14,2
Syrien	228	62	27,2	163	71,5	3	1,3
Gambia	124	74	59,7	0	0,0	50	40,3
Irak	63	15	23,8	48	76,2	0	0,0
Eritrea	58	48	82,8	1	1,7	9	15,5
Äthiopien	28	21	75,0	1	3,6	6	21,4
Guinea	43	27	62,8	3	7,0	13	30,2
Somalia	38	18	47,4	4	10,5	16	42,1
Iran	13	8	61,5	5	38,5	0	0,0
Albanien	5	3	60,0	2	40,0	0	0,0
Libyen	5	0	0,0	3	60,0	2	40,0
Nigeria	14	6	42,9	4	28,6	4	28,6
Sudan	6	4	66,7	1	16,7	1	16,7
Sierra Leone	18	7	38,9	7	38,9	4	22,2
Serbien	6	0	0,0	6	100,0	0	0,0
Indien	3	3	100,0	0	0,0	0	0,0
Libanon	3	2	66,7	1	33,3	0	0,0
Türkei	3	0	0,0	2	66,7	1	33,3
Algerien	7	4	57,1	0	0,0	3	42,9
Ghana	3	2	66,7	0	0,0	1	33,3
Mali	7	4	57,1	0	0,0	3	42,9
Pakistan	7	3	42,9	1	14,3	3	42,9
Togo	6	2	33,3	2	33,3	2	33,3
Marokko	6	3	50,0	0	0,0	3	50,0
Kamerun	6	3	50,0	1	16,7	2	33,3
Senegal	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0
Elfenbeinküste	13	2	15,4	3	23,1	8	61,5
Bangladesch	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0
Palästina	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0
Montenegro	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0
Ägypten	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0
Angola	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0
Guinea-Bissau	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0
Mauretanien	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Mazedonien	3	0	0,0	3	100,0	0	0,0
Sri Lanka	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Burkina Faso	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Tunesien	3	0	0,0	2	66,7	1	33,3
nicht bekannt	3	0	0,0	0	0,0	3	100,0
Summe	1.085	525	48,4	367	33,8	193	17,8

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand 30. September 2017

Abbildung 3: Herkunftsländer UMA



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

3.4. Verhältnis Jungen / Mädchen

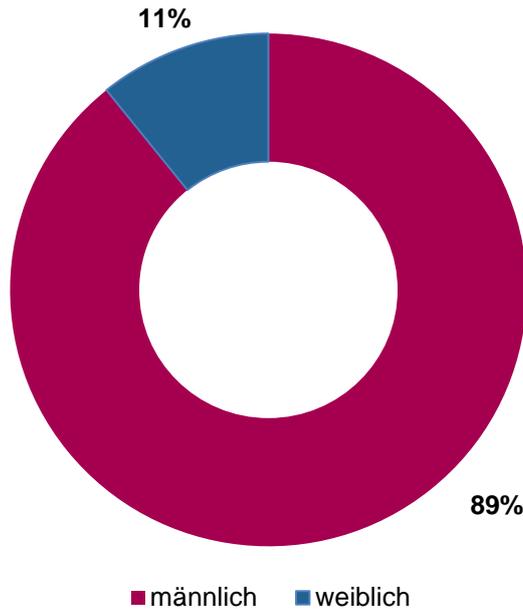
Bezüglich der Aufteilung der UMA auf Jungen und Mädchen lässt sich feststellen, dass der überwiegende Teil der UMA männlich (89%) ist. Bei den weiblichen UMA handelt es sich um einen Anteil von 11 %.

Tabelle 3: Aufteilung Jungen / Mädchen

Geschlecht	angehörte UMA	davon					
		Inobhutnahmen		weiter mit Verwandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
männlich	968	500	51,7	279	28,8	189	19,5
weiblich	117	25	21,4	88	75,2	4	3,4
Summe	1.085	525	48,4	367	33,8	193	17,8

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 4: Aufteilung Jungen/Mädchen auf unterschiedliche Gruppen



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

3.5. Durchschnittlicher Aufenthalt im PHV

Um eine Aussage über die durchschnittliche Verweildauer der vorläufig in Obhut genommenen UMA im Patrick Henry Village treffen zu können, muss die Summe der vorläufigen Inobhutnahmen nochmals genauer betrachtet werden. Insbesondere Familienzusammenführungen, die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stattgefunden haben sowie UMA, bei denen im Nachhinein doch die Volljährigkeit festgestellt wurde (z.B. durch das Auftauchen von Dokumenten), sind nicht zu berücksichtigen. Auch die untergetauchten UMA sind nicht zu berücksichtigen. Man kommt so auf eine Zahl von 359 UMA. Diese waren insgesamt 8.233 Tage in Patrick Henry Village untergebracht, was eine durchschnittliche Verweildauer von ca. 22,9 Tagen pro UMA bedeutet.

3.6. Familienzusammenführungen

Bis zum 30. September 2017 wurden 27 Familienzusammenführungen innerhalb von ganz Deutschland durchgeführt. Diese spielten sich vor allem im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab.

3.7. Abgängige UMA

Bis 30. September 2017 sind 29 UMA, die vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vorläufig in Obhut genommen wurden und für die weitere Verteilung angemeldet waren, abgängig gewesen. Die vorläufige Inobhutnahme wurde in diesen Fällen jeweils nach 2 Tagen der Abgängigkeit beendet und die örtliche Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg endete. Bei den Abgängigen handelt es sich um einen Prozentsatz von 6,4 %. Standardmäßig wurde nach Abgängigkeit eines Jugendlichen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt.

3.8. Zuweisungsorte

Insgesamt wurden vom 01. November 2015 bis zum 30. September 2017 landes- und bundesweit 364 UMA verteilt.

Die Stadt Heidelberg hatte seit 01. November 2015 ihre Quote erfüllt (Stand 13. November 2015: 3,21 % - entspricht 61 UMA). Lediglich in der Zeit von 11. März 2016 bis 01. April 2016 war Heidelberg kurzzeitig unter Quote. Bis auf den Zeitraum vom 11. März 2016 bis 01. April 2016 hatte Heidelberg wöchentlich UMA zur Verteilung in Baden-Württemberg angemeldet. Seit 01. September 2016 hat auch das Bundesland Baden-Württemberg seine Quote erreicht (> 100 %), sodass seit 01. September 2016 bundesweit zur Verteilung angemeldet wurde.

Es wurden bis einschließlich 30. September 2017 insgesamt 241 UMA landesweit und 123 UMA bundesweit zur Verteilung angemeldet.

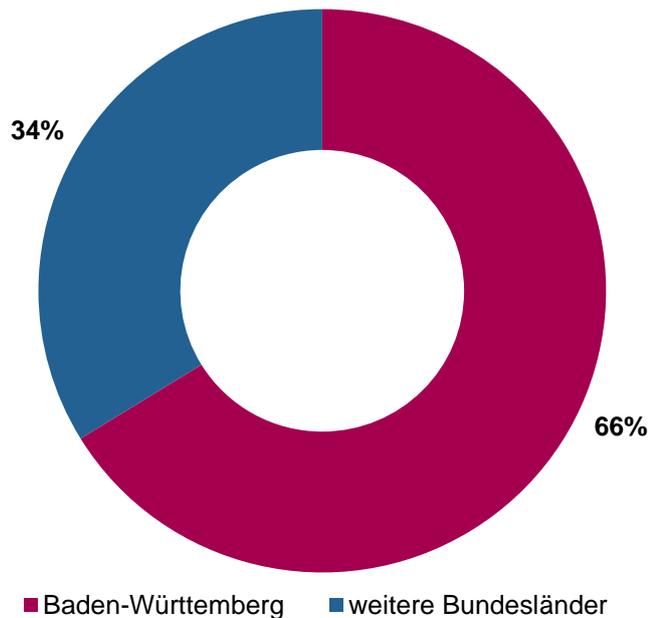
Tabelle 4: Auflistung der Zuweisungsorte

Jugendamt	Anzahl Abgaben	
	abs.	in %
Baden-Württemberg	241	66,2
davon in		
Alb-Donau-Kreis	9	2,5
Baden-Baden	3	0,8
Enzkreis	5	1,4
Freiburg	1	0,3
Hohenlohekreis	9	2,5
LKr Biberach	8	2,2
LKr Böblingen	13	3,6
LKr Breisgau-Hochschwarzwald	2	0,5
LKr Emmendingen	3	0,8
LKr Esslingen	4	1,1
LKr Göppingen	9	2,5
LKr Heilbronn	13	3,6
LKr Karlsruhe	6	1,6
LKr Konstanz	4	1,1
LKr Ludwigsburg	48	13,2
LKr Ravensburg	2	0,5
LKr Reutlingen	7	1,9
LKr Schwäbisch Hall	2	0,5
LKr Sigmaringen	14	3,8
Main-Tauber-Kreis	22	6,0
Ostalbkreis	7	1,9
Rems-Murr Kreis	16	4,4
Rhein-Neckar-Kreis	28	7,7
Zollernalbkreis	4	1,1
Neckar-Odenwald-Kreis	2	0,5
weitere Bundesländer	123	33,8
davon in		
Sachsen	42	11,5
Rheinland-Pfalz	45	12,4
Sachsen-Anhalt	9	2,5
Thüringen	8	2,2
Nordrhein-Westfalen	3	0,8

Saarland	1	0,3
Bayern	6	1,6
Brandenburg	6	1,6
Mecklenburg-Vorpommern	3	0,8
Summe	364	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 5: Zuweisungen Bundesländer

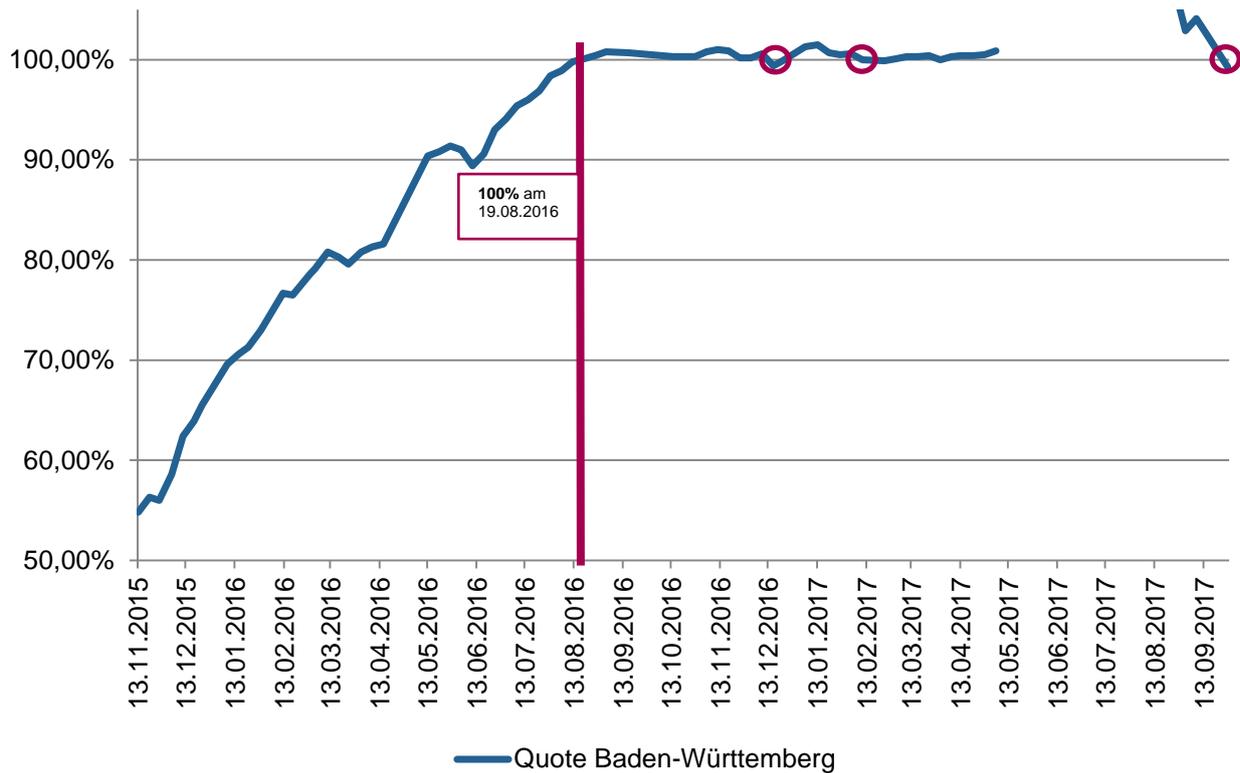


Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

3.9. Quote in Baden-Württemberg seit 01. November 2015

Ende August 2016 wurde die Aufnahmequote in Baden-Württemberg erreicht. Bis auf zwei Wochen im Dezember 2016 sowie einer Woche im Februar 2017 meldet Heidelberg bzw. der KVJS seit diesem Zeitpunkt bundesweit zur Verteilung an. Ende September 2017 hat Baden-Württemberg seine Quote wieder unterschritten, sodass dann wieder eine landesinterne Verteilung erfolgte. In dem Zeitraum vom 12. Mai 2017 bis 28. Juli 2017 sowie vom 11. August bis 18. August 2017 wurde von Seiten des Regierungspräsidiums keine Landestabellen versendet, daher fehlen für diese Zeiträume die Angaben der jeweiligen Landesquote. Die Quote war jedoch in den Zeiträumen erfüllt und es wurde bundesweit zur Verteilung angemeldet.

Abbildung 6: Entwicklung der Quotenerfüllung Baden-Württemberg



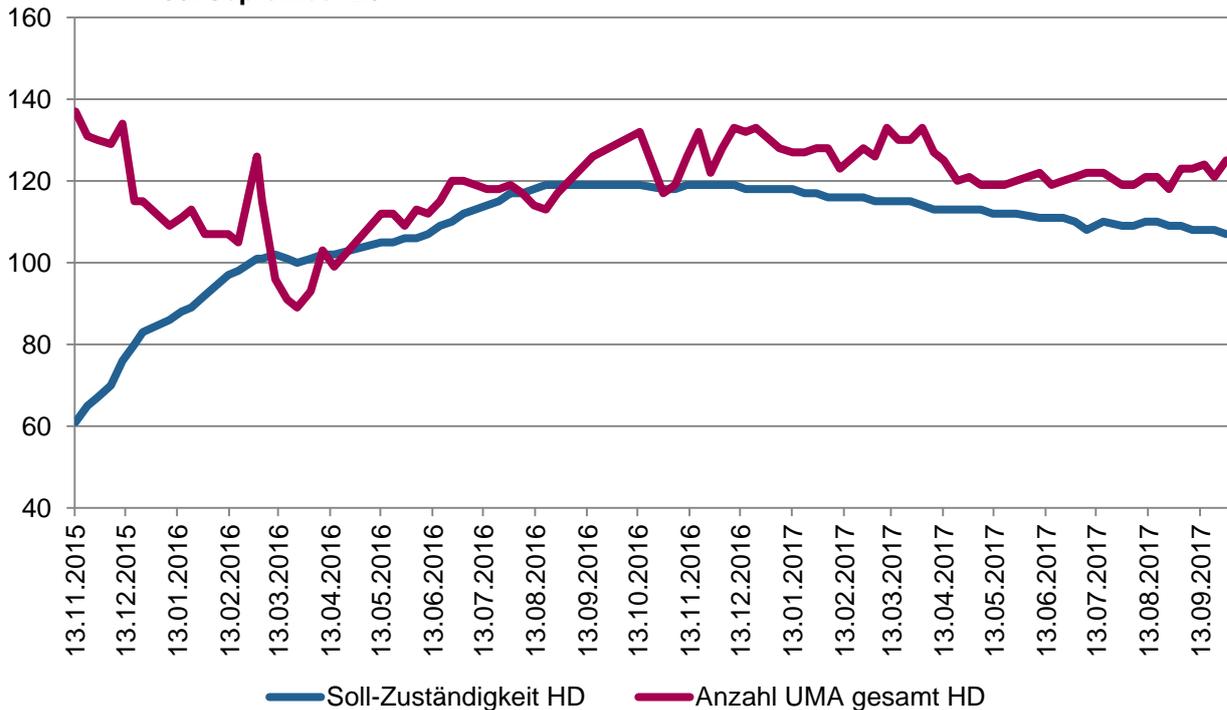
Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

3.10. Quote in Heidelberg seit 01. November 2015

Auch Heidelberg hatte trotz schwankender UMA Zahlen und steigender Quote bis auf einen kurzen Zeitraum zwischen März und April 2016 sowie Anfang August 2016 die Quote immer erfüllt und durfte so grundsätzlich UMA zur Verteilung anmelden und demnach auch abgeben. In der gesamten Zeit seit Bestehen des Neuverfahrens hat Heidelberg lediglich Zuweisungen für 4 UMA erhalten.

Zum 30. September 2017 hat Heidelberg eine Quote von 1,44 % zu erfüllen, dies entspricht insgesamt 107 UMA. In der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg tatsächlich sind zum 30. September 2017 125 UMA. Hierin sind neben den 113 UMA, die dauerhaft in der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Heidelberg verbleiben, 10 UMA, die vorläufig in Obhut genommen und somit zur Verteilung angemeldet sind. Außerdem ist das Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg für 2 Kinder zuständig, die in Obhut genommen sind und nicht zur Verteilung angemeldet werden, da Verteilhindernisse vorliegen. Bei den 2 UMA, die nicht zur Verteilung angemeldet werden, bestehen verwandtschaftliche Verhältnisse in der Nähe von Heidelberg.

Abbildung 7: Quotenentwicklung Stadt Heidelberg von 01. November 2015 bis 30. September 2017



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4. Dauerhaft in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibende UMA

Heidelberg hat eine Quote gemäß Königsteiner Schlüssel von 107 UMA (Stand: 28. September 2017). Zur Erfüllung der Quote mit berücksichtigt werden dürfen neben den Altfällen (vor 01. November 2015 in Obhut genommene UMA) die vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII, die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, die Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie die Hilfen für Junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Derzeit (Stand: 30. September 2017) sind 106 UMA in und um Heidelberg in stationären Einrichtungen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung untergebracht. 7 UMA werden durch das Kinder- und Jugendamt im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung betreut. Insgesamt ist das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg demnach für 113 UMA auf Dauer zuständig.

Von den 113 im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung unterbrachten UMA sind 35 UMA, die bereits vor dem 01. November 2015 durch das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg in Obhut genommen und anschließend im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung untergebracht wurden.

Die Quote ändert sich regelmäßig aufgrund der sich verändernden Zahl der UMA im gesamten Bundesgebiet sowie auch im Bundesland Baden-Württemberg.

4.1. Bestellung eines Vormundes

Sofern ein UMA nicht zur Verteilung angemeldet wird, wird die vorläufige Inobhutnahme zunächst in eine Inobhutnahme umgewandelt. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg bleibt in diesen Fällen örtlich zuständig. Im Rahmen der Inobhutnahme ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zur Bestellung eines Vormundes das Gericht anzurufen, da die elterliche Sorge für den jungen Menschen

ruht (die Eltern können ihr Sorgerecht wegen Abwesenheit nicht ausüben). Das Gericht bestellt daraufhin einen Vormund des örtlichen Jugendamtes.

Die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaft hat sich mit in Krafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ab 01. November 2015 geändert. Grundsätzlich richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Mündels, unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes im Rahmen von Jugendhilfeleistungen. Seit 01. November 2015 gilt die Besonderheit bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, dass die Zuständigkeit der Vormundschaft an die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeleistungen und somit an die des Allgemeinen Sozialen Dienstes anknüpft. Das heißt konkret, die Vormünder des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg bleiben für die UMA zuständig, für die eine Jugendhilfeleistung vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg gewährt wird, unabhängig vom Unterbringungsort.

Mit Bestellung zum Vormund ist dieser der gesetzliche Vertreter seines Mündels. Zunächst stellt der Vormund für den jeweiligen UMA einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, in der Regel in Form von stationärer Unterbringung in einer Einrichtung oder auch in einer Pflegefamilie. Der Vormund ist als gesetzlicher Vertreter am Hilfeplanverfahren des Allgemeinen Sozialen Dienstes beteiligt und nimmt zwei Mal pro Jahr an einem Hilfeplangespräch teil. Gemäß gesetzlicher Vorgabe hat der Vormund regelmäßigen Kontakt mit seinem Mündel zu halten. In diesem Zusammenhang findet in der Regel einmal pro Monat ein persönlicher Kontakt im Umfeld des Mündels statt.

Weitere Aufgabe des Vormundes ist die Vorbereitung des Asylverfahrens beziehungsweise gegebenenfalls die Abklärung von Alternativen, wie zum Beispiel eines humanitären Bleiberechtes. Im Falle der Asylantragstellung begleitet der Vormund das Mündel im Asylverfahren und auch im möglichen Klageverfahren.

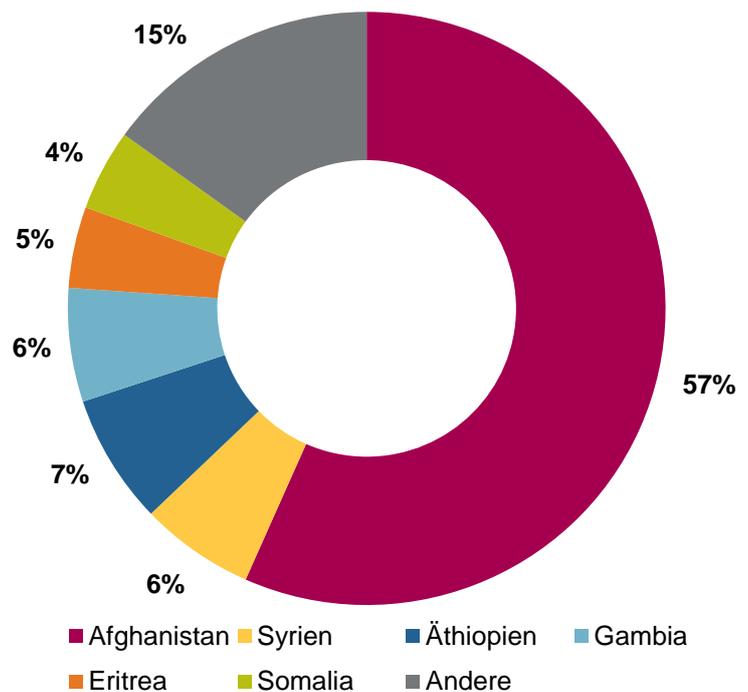
4.2. Herkunftsländer

Über 50 % der in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibenden UMA ist aus Afghanistan. Wie die Tabelle zeigt, sind dies 64 Jugendliche. Weitere Herkunftsländer sind mit wesentlich geringeren Zahlen (< 10) vertreten.

Tabelle 5: Herkunftsländer

Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	64
Ägypten	1
Albanien	1
Äthiopien	8
Eritrea	5
Gambia	7
Guinea	2
Indien	1
Irak	3
Kamerun	2
Libanon	1
Mali	3
Pakistan	2
Sierra Leone	1
Somalia	5
Syrien	7
Summe	113

Abbildung 8: Herkunftsländer



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.3. Alter

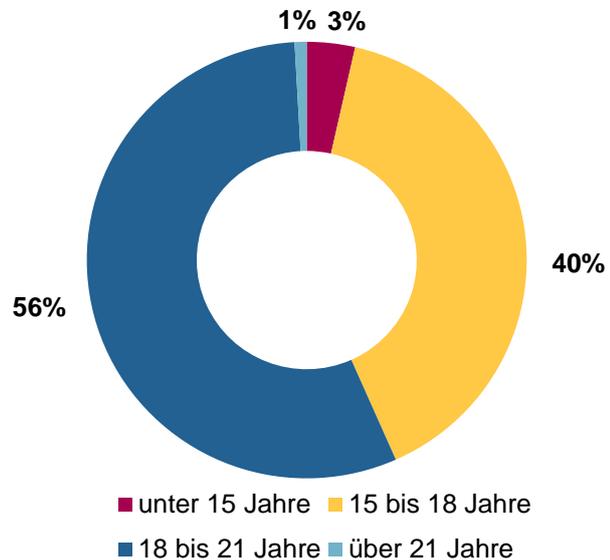
Ein Großteil der Jugendlichen ist im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Diese Jugendlichen erhalten bereits Hilfe für junge Volljährige. Eine weitere große Gruppe der UMA ist zwischen 15 und 18 Jahren alt, wie folgende Tabelle und Abbildung zeigt.

Tabelle 6: Alter

Alter	Anzahl
unter 15 Jahre	4
15 bis 18 Jahre	45
18 bis 21 Jahre	63
über 21 Jahre	1
Summe	113

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 9: Alter



Die Jugendhilfeleistungen werden sich in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur der UMA voraussichtlich so entwickeln, dass die Zahl der Hilfen zur Erziehung abnehmen und die Zahl der Hilfen für junge Volljährige bis 2019 zunehmen wird. Für die Jugendlichen, die volljährig werden, wird in der Regel über die Volljährigkeit hinaus eine Jugendhilfeleistung in Form von Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII gewährt. Hilfe für junge Volljährige wird grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr gewährt – im Einzelfall gegebenenfalls auch für einen kurzen Zeitraum über dieses hinaus. In der folgenden Abbildung wird die Entwicklung der Hilfen für junge Volljährige sowie Hilfen zur Erziehung bis zum Jahr 2026 dargestellt.

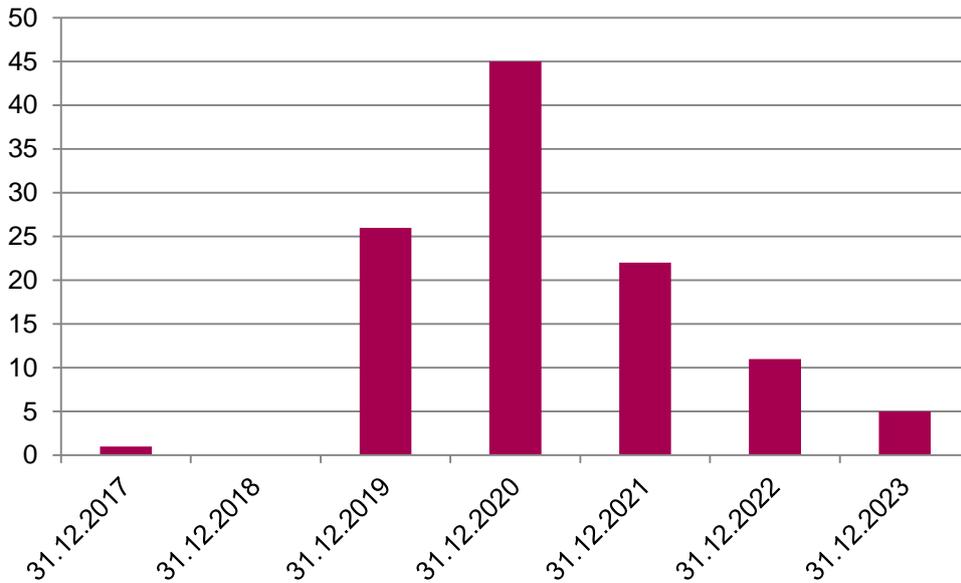
Es ist davon auszugehen, dass die Hilfe für junge Volljährige in der Regel in dem Jahr, indem das 21. Lebensjahr erreicht wird, beendet wird. Auf dieser Grundlage wurde folgende Tabelle erstellt. Hier wird dargestellt wie viele Hilfen für junge Volljährige in dem jeweiligen Jahr voraussichtlich beendet werden.

Tabelle 7: Prognose der laufenden Jugendhilfefälle sowie Beendigungen zum Ende des Jahres

Jahr	Anzahl Hilfe für junge Volljährige	Anzahl Hilfe zur Erziehung	Gesamt	vorauss. Hilfe-Beendigungen
2017	72	41	113	1
2018	93	19	112	0
2019	104	8	112	26
2020	83	3	86	45
2021	39	2	41	22
2022	17	2	19	11
2023	6	2	8	5
2024	1	2	3	1
2025	1	1	2	0
2026	2	0	2	0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 10: Prognose Hilfeende zum Ende des Jahres des 21. LJ



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.4. Geschlecht

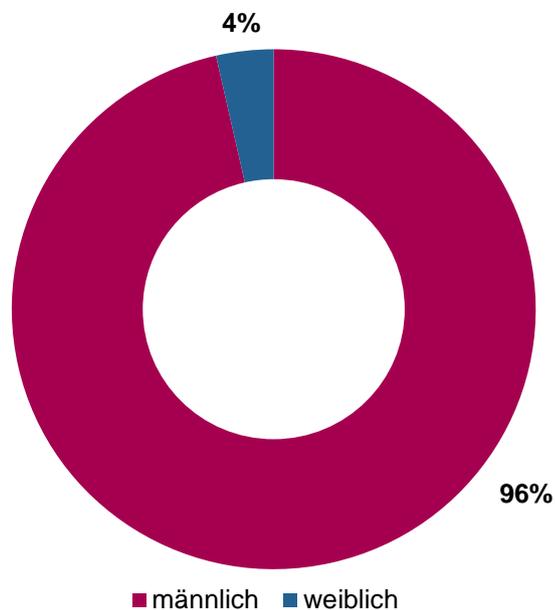
Hier bestätigt sich die Auswertung der ermittelten Zahlen unter dem ersten Abschnitt der gesamten UMA, die in Heidelberg angekommen sind. Es sind fast ausschließlich männliche Kinder und Jugendliche. Lediglich vier Mädchen sind in Heidelberg auf Dauer untergebracht.

Tabelle 8: Geschlecht

Geschlecht	Anzahl
männlich	109
weiblich	4
Summe	113

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 11: Geschlecht



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.5. Hilfearten

Für minderjährige UMA wird Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gewährt. Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung ist der Sorgeberechtigte anspruchsberechtigt, im Falle der UMA in der Regel der Vormund. Ab Volljährigkeit sind die Volljährigen selbst anspruchsberechtigt und es wird Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gewährt, sofern die Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige vorliegen.

Die Hilfearten wie im Folgenden beschrieben, können sowohl als Hilfe zur Erziehung als auch als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden:

Vollzeitpflege	Unterbringung in einer Vollzeitpflegefamilie
Stationäre Wohngruppe	klassische Wohngruppe in stationärer Form in einer Einrichtung; die Kinder und Jugendlichen wohnen in einer betreuten Wohngruppe (§ 34 SGB VIII)
Erziehungsstelle	stationäre Wohnform in einer Einrichtung, in der jedoch der Betreuer gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Haushalt lebt, in einer familienähnlichen Gemeinschaft; der Betreuer hat eine sozialpädagogische Ausbildung (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII) – Unterschied zur Vollzeitpflege ist der besondere Bedarf des Kindes/Jugendlichen und eine pädagogische Ausbildung der betreuenden Person; die Erziehungsstelle ist im Gegensatz zu einer Pflegefamilie an eine Einrichtung angebunden
Jugendwohngemeinschaft	mehrere Jugendliche wohnen in einer Wohnung und werden durch eine Einrichtung ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII). Der Betreuungsumfang ist im Gegensatz zur stationären Wohngruppe wesentlich geringer. Im Rahmen der Jugendwohngemeinschaft spielt der Gruppenaspekt eine Rolle.
Akkumuliertes betreutes Einzelwohnen	Jugendliche wohnen in einer Wohnung und werden ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII); die Kosten der Wohnung übernimmt das Kinder- und Jugendamt; die Jugendlichen erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Kinder- und Jugendamt. Der Gruppenaspekt spielt hier – im Vergleich zur Jugendwohngemeinschaft – keine Rolle.
Betreutes Einzelwohnen	der Jugendliche wohnt in einer Wohnung und wird ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII); die Kosten der Wohnung übernimmt das Kinder- und Jugendamt; die Jugendlichen erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Kinder- und Jugendamt
Mutter-Kind-Maßnahme	die (minderjährige) Kindesmutter lebt gemeinsam mit ihrem Kind in einer stationären Einrichtung (§ 19 SGB VIII)
ambulante Betreuung	Im Rahmen einer ambulanten Hilfemaßnahme (§ 27 Abs. 2 SGB VIII oder § 30; ggfs. auch im Rahmen von § 41) wird der Jugendliche je nach Bedarf ein paar Stunden in der Woche ambulant betreut und erhält Hilfestellungen in Bereichen wie zum Beispiel zu den Themen Ausbildung, Behördengänge, etc.

Je nach Bedarf des jeweiligen UMA wird die entsprechende Hilfeart gewährt. In der Regel wird zunächst eine Hilfeart mit höherem Betreuungsumfang gewährt und dann im Rahmen der Verselbständigung in eine Hilfeart mit weniger Betreuungsumfang (je nach Bedarf) und gegebenenfalls in einer eigenen Wohnung umgewandelt. Insbesondere nach Erreichung eines Schulabschlusses und anschließender Ausbildung werden die Jugendlichen in der Regel verselbständigt.

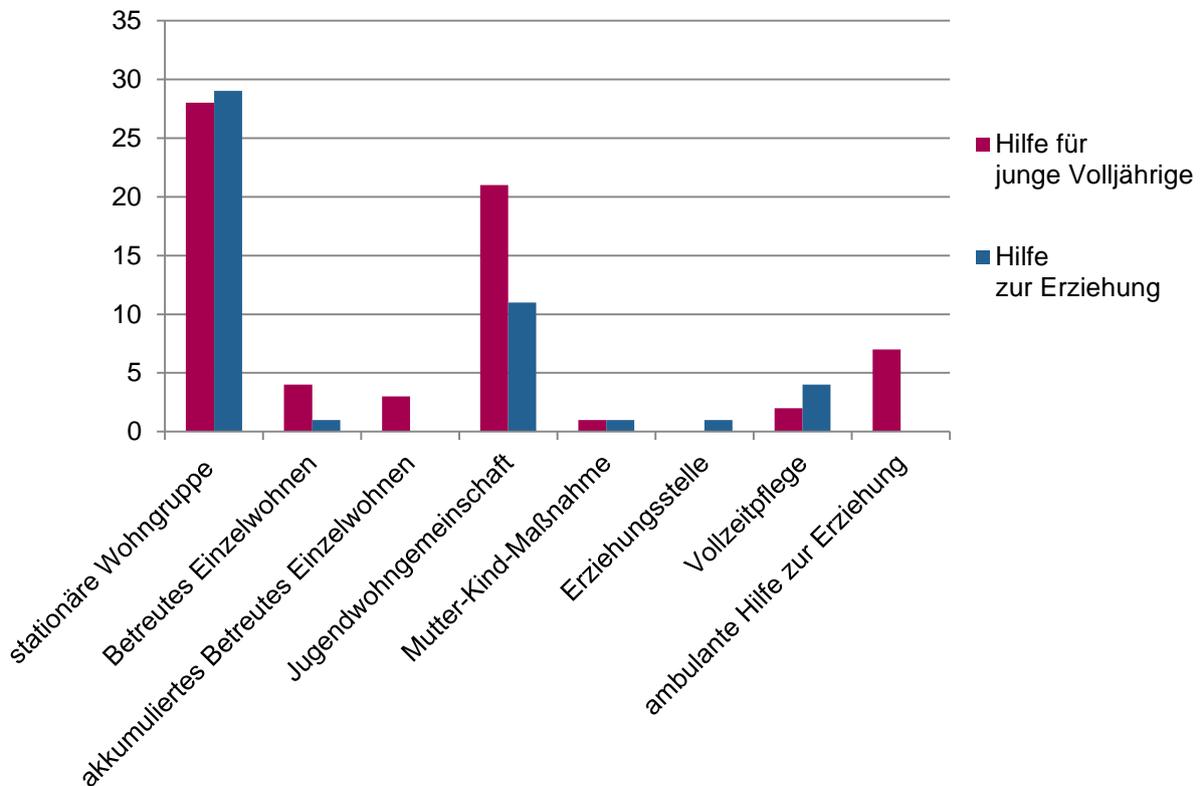
Tabelle 9: Hilfearten

Hilfeart	davon				
	Gesamt	männlich		weiblich	
	abs.	abs.	in %	abs.	in %
stationäre Wohngruppe	57	55	50,5	2	50,0
Betreutes Einzelwohnen	5	5	4,6	0	0,0
akkumuliertes Betreutes Einzelwohnen	3	3	2,8	0	0,0
Jugendwohngemeinschaft	32	32	29,4	0	0,0
Mutter-Kind-Maßnahme	2	0	0,0	2	50,0
Erziehungsstelle	1	1	0,9	0	0,0
Vollzeitpflege	6	6	5,5	0	0,0
ambulante Hilfe zur Erziehung	7	7	6,4	0	0,0
Summe	113	109	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Vergleicht man die einzelnen Hilfearten in Bezug auf Volljährigkeit und Minderjährigkeit, lässt sich erkennen, dass der Großteil der UMA eine Hilfeleistung in Form von stationärer Wohngruppe sowohl in Form von Hilfe zur Erziehung als auch Hilfe für junge Volljährige gewährt wird. Hilfearten wie Betreutes Wohnen, Akkumuliertes Betreutes Wohnen und Jugendwohngemeinschaft werden überwiegend jungen Volljährigen gewährt, da diese bereits verselbständigt oder zur Verselbständigung vorbereitet werden sollen.

Abbildung 12: Hilfearten in Bezug auf Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.6. Einrichtungsorte

Mehr als die Hälfte der UMA (60 – entspricht 56 %) ist im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme in Heidelberg untergebracht. Insgesamt 31 UMA sind im Rhein-Neckar-Kreis und somit in unmittelbarer Nähe von Heidelberg untergebracht. Die sieben UMA, für die lediglich noch eine ambulante Jugendhilfeleistung gewährt wird, sind in der Darstellung nicht berücksichtigt, diese leben jedoch alle ebenfalls in Heidelberg in einer eigenen Wohnung.

Eine Übersicht über die Einrichtungsorte soll die folgende Tabelle zeigen:

Tabelle 10: Einrichtungsorte

Ort der Einrichtung	davon				
	Gesamt	männlich		weiblich	
		abs.	abs.	in %	abs.
Heidelberg	60	58	56,9	2	50,0
Eppelheim	2	2	2,0	0	0,0
Ladenburg	3	3	2,9	0	0,0
Leimen	8	8	7,8	0	0,0
Neckargemünd	13	12	11,8	1	25,0
Plankstadt	3	3	2,9	0	0,0
Sinsheim	2	2	2,0	0	0,0
Mannheim	2	2	2,0	0	0,0
Karlsruhe	7	7	6,9	0	0,0
Offenburg	1	0	0,0	1	25,0
Worms	1	1	1,0	0	0,0
Erbach	1	1	1,0	0	0,0
Mudau	1	1	1,0	0	0,0
Neckarbischofsheim	2	2	2,0	0	0,0
Summe	106	102	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.7. Ausländerrechtlicher Status

Grundsätzlich erhalten die jungen Menschen nach Einreise und Erfassung in Deutschland eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Sofern der Vormund für die jungen Menschen einen Asylantrag stellt, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens. Sofern diesem stattgegeben wird, erhalten die jungen Menschen eine Aufenthaltserlaubnis (zunächst befristet). Bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylverfahrens ist der junge Mensch grundsätzlich ausreisepflichtig.

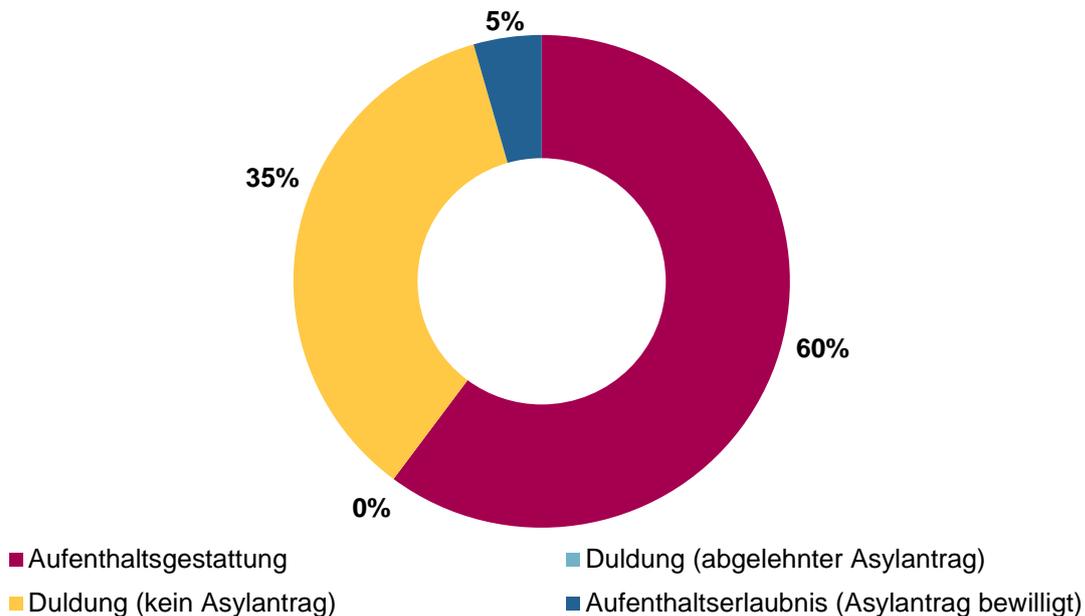
Über die Stellung eines Asylantrages entscheidet der Vormund im jeweiligen Einzelfall. Bis zur Volljährigkeit sind die jungen Menschen gemäß dem Minderjährigenschutzabkommen und der UN-Kinderrechtskonvention besonders geschützt. Ein Antrag auf Asyl wird gestellt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kinder oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt.

Tabelle 11: Ausländerrechtlicher Status

Ausländerrechtlicher Status	Anzahl	Grund
Aufenthaltsgestattung	68	gestellte Asylanträge
Duldung (abgelehnter Asylantrag)	0	abgelehnte Asylanträge
Duldung (kein Asylantrag)	40	kein Asylantrag gestellt
Aufenthaltserlaubnis (Asylantrag bewilligt)	5	Aufenthaltstitel
Summe	113	

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 13: Ausländerrechtlicher Status



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

60 % der Jugendlichen verfügen über eine Aufenthaltsgestattung, das heißt für diese wurde ein Asylantrag gestellt. Einige Jugendliche haben bereits einen ablehnenden Bescheid erhalten, rechtskräftig abgelehnt wurde bisher jedoch noch kein Asylantrag. Der Ausgang bleibt im Einzelfall abzuwarten.

Nur wenige Asylanträge, nämlich 5, wurden bisher positiv beschieden. Diese Jugendlichen sind bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Davon sind zwei UMA aus Syrien, einer aus Afghanistan, einer aus Eritrea und einer aus Somalia.

36 % der Jugendlichen sind im Besitz einer Duldung. Auch die Jugendlichen, die im Besitz einer Duldung sind, können sowohl die Schule besuchen als auch eine Ausbildung beginnen. Im Besitz einer Duldung gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis zu stellen.

4.8. Deutschniveau

In Bezug auf das Deutschniveau unterscheidet man drei verschiedene Stufen:

Elementare Sprachverwendung

A1: ganz einfache Sätze auf Deutsch können verstanden und verwendet werden

A2: sich in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen können

Selbständige Sprachverwendung

B1: sich über viele Themen in einfacher deutscher Sprache unterhalten können

B2: komplexe deutsche Texte verstehen und ein normales Gespräch auf Deutsch führen können

Fortgeschrittenes Kompetenzniveau, nahezu Muttersprache

C 1: schwierige deutsche Texte verstehen und sich spontan und fließend zu allen Fragen äußern können

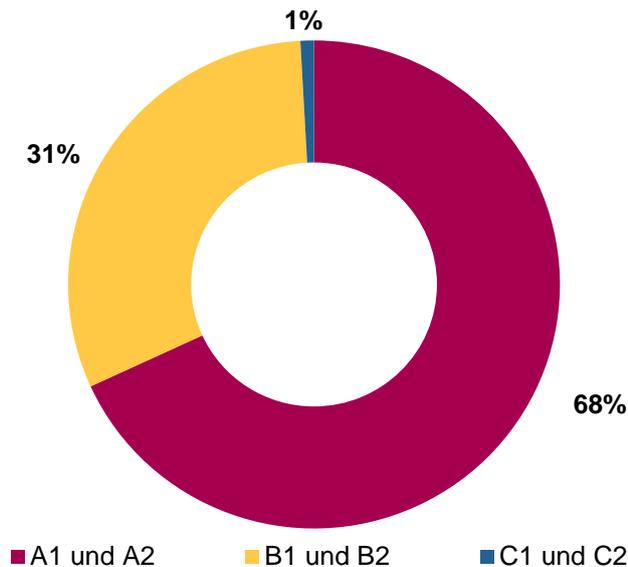
C 2: (fast) Niveau eines Muttersprachlers

Tabelle 12: Deutschniveau

Deutschniveau	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
A1 und A2	77	68,1	73	67,0	4	100,0
B1 und B2	35	31,0	35	32,1	0	0,0
C1 und C2	1	0,9	1	0,9	0	0,0
Summe	113	100,0	109	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 14: Deutschniveau



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Wie die Tabelle 12 und auch die Abbildung 14 zeigt, sind 2/3 der UMA auf dem Deutschniveau A1 und A2. 1/3 der UMA ist auf dem Deutschniveau B1 und B2, das heißt sie können sich in vielen Themen auf Deutsch unterhalten und auch komplexe deutsche Texte verstehen sowie ein normales Gespräch auf Deutsch führen.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für eine Ausbildung das Deutschniveau B1 oder B2.

4.9. Besucher Bildungsgang

Tabelle 13: besuchter Bildungsgang

Bildungsgang	davon					Deutschniveau	
	Gesamt		männlich		weiblich		
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
VABO	65	56,9	62	56,9	3	75,0	A1 und A2: 56 B1 und B2: 9
VAB	14	12,8	14	12,8	0	0,0	A1 und A2: 8 B1 und B2: 6
Regelschule (Kl. 1-9/10)	9	8,3	9	8,3	0	0,0	A1 und A2: 7 B1 und B2: 2
Realschule	1	0,9	1	0,9	0	0,0	B1 und B2: 1
Gymnasium	1	0,9	1	0,9	0	0,0	B1 und B2: 1
Sprachschule Uni	2	1,8	2	1,8	0	0,0	B1 und B2: 1 C1 und C2: 1
HS-Abschluss	11	10,1	11	10,1	0	0,0	A1 und A2: 1 B1 und B2: 10
Realschulabschluss	3	2,8	3	2,8	0	0,0	A1 und A2: 0 B1 und B2: 3
Abitur	0	0,0	0	0,0	0	0,0	
kein Abschluss	7	5,5	6	5,5	1	25,0	A1 und A2: 5 B1 und B2: 2
Summe	113	100,0	109	100,0	4	100,0	

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Der Großteil der UMA besucht ein VABO oder VAB. Bei dem VABO handelt es sich um ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse und dient hauptsächlich dem Spracherwerb. Der Großteil der Jugendlichen, die ein VABO absolvieren, besucht zusätzlich einen vom Kinder- und Jugendamt finanzierten Sprachkurs an der Volkshochschule zum schnelleren Erwerb der deutschen Sprache.

Bei dem VAB handelt es sich um ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf und dient der Berufsfindung. Das VAB wird hauptsächlich von Jugendlichen besucht, die noch nicht volljährig sind, keinen Hauptschulabschluss haben und mit dem Schulbesuch ihre Schulpflicht erfüllen. Mit erfolgreichem Abschluss des VAB können die Jugendlichen ihren Hauptschulabschluss erlangen. Im Rahmen des VAB ist einmal wöchentlich ein Schulpraktikum in einem Betrieb zu absolvieren.

4.10. Praktikum

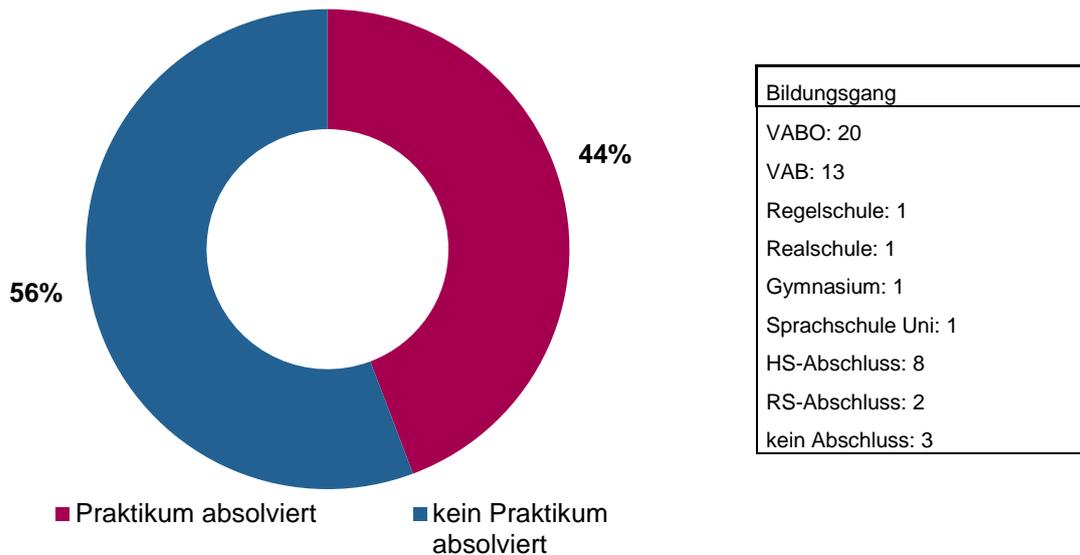
Knapp die Hälfte der UMA hat bereits ein Praktikum absolviert.

Tabelle 14: Praktika

Praktikum	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Praktikum absolviert	50	44,2	49	45,0	1	25,0
kein Praktikum absolviert	63	55,8	60	55,0	3	75,0
Summe	113	100,0	109	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Abbildung 15: Praktika



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand 30. September 2017

In Bezug auf den Bildungsgang lässt sich erkennen, dass insbesondere die Jugendlichen (fast 100 %), die ein VAB absolvieren, bereits ein Praktikum besuchen. Diese Jugendlichen werden im Rahmen des VAB bereits auf die Berufsfindung vorbereitet. Auch einige, die ein VABO absolvieren, haben bereits ein Praktikum absolviert. Hier steht jedoch zunächst der Spracherwerb im Vordergrund.

Auch fast alle UMA, die einen Hauptschulabschluss haben, haben bereits ein Praktikum absolviert und sind somit auch dabei eine entsprechende Ausbildungsrichtung für sich zu finden.

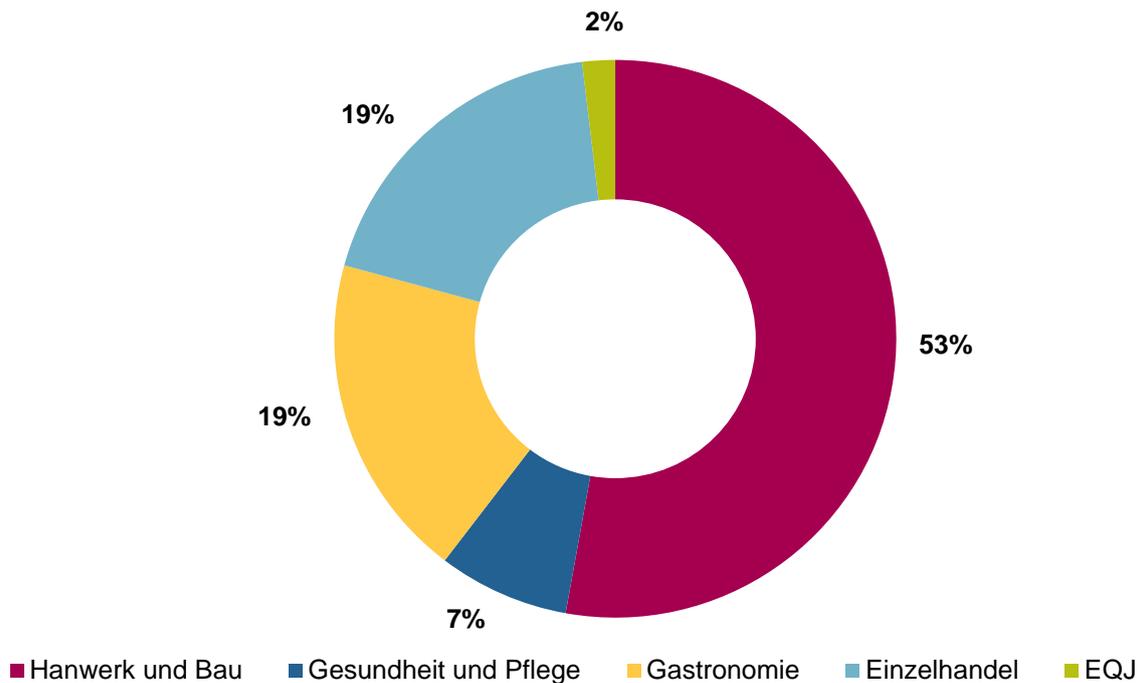
Tabelle 15: Bereiche Praktika

Bereich Praktikum	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Handwerk oder Bau	28	52,8	28	53,8	0	0,0
Gesundheit und Pflege	4	7,5	3	5,8	1	100,0
Gastronomie	10	18,9	10	19,2	0	0,0
Einzelhandel	10	18,9	10	19,2	0	0,0
Verwaltung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Studium	0	0,0	0	0,0	0	0,0
unqualifizierte Erwerbstätigkeit	0	0,0	0	0,0	0	0,0
EQJ	1	1,9	1	1,9	0	0,0
Summe	53	100,0	52	100,0	1	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Mit Abstand der größte Teil der UMA (mehr als 50 %) hat ein Praktikum im Bereich Handwerk und Bau absolviert. Weiterhin auch beliebt sind die Bereiche Gastronomie und der Einzelhandel, wie folgende Abbildung nochmals übersichtlich zeigt:

Abbildung 16: Bereiche Praktika



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.11. Ausbildung

Zum Stand 30. September 2017 waren sechs UMA in Ausbildung, davon vier in den Bereichen Handwerk oder Bau und zwei im Bereich der Gastronomie.

Tabelle 16: Ausbildungsbereiche

Bereich Ausbildung	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Handwerk oder Bau	4	66,7	4	66,7	0	0,0
Gesundheit und Pflege	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gastronomie	2	33,3	2	33,3	0	0,0
Einzelhandel	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verwaltung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Studium	0	0,0	0	0,0	0	0,0
unqualifizierte Erwerbstätigkeit	0	0,0	0	0,0	0	0,0
EQJ	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	6	100,0	6	100,0	0	0,0

Bildungsgang
VABO: 1
VAB: 1
Sprachschule Uni: 1
kein Abschluss: 2
keine Angabe: 1

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Insgesamt 51 UMA streben eine Ausbildung in einem bestimmten Bereich an.

Tabelle 17: angestrebte Ausbildung

angestrebte Ausbildung	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Handwerk oder Bau	28	54,9	27	54,0	1	100,0
Gesundheit und Pflege	4	7,8	4	8,0	0	0,0
Gastronomie	5	9,8	5	10,0	0	0,0
Einzelhandel	9	17,6	9	18,0	0	0,0
Verwaltung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Studium	1	2,0	1	2,0	0	0,0
unqualifizierte Erwerbstätigkeit	1	2,0	1	2,0	0	0,0
EQJ	3	5,9	3	6,0	0	0,0
Summe	51	100,0	50	100,0	1	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

4.12. Freizeitgestaltung

PaminAH: Paten für minderjährige Ausländer in Heidelberg

Um die UMA für eine erfolgreiche Integration, insbesondere im Bereich Bildung und Beruf, zu unterstützen wurde im Juni 2016 das Projekt PaminAH ins Leben gerufen. Dieses wird in Zusammenarbeit der Jugendagentur Heidelberg und dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg durchgeführt und durch Spenden der Initiative „Heidelberg hilft“ finanziert.

Im Rahmen des Projektes werden den UMA ehrenamtliche Paten zur Seite gestellt, die die UMA vorrangig auf ihrem individuellen Bildungs- und Berufsweg unterstützen. Die Tandems – bestehend aus Mentee und MentorIn – sollen sich für ein Jahr wöchentlich für mindestens 2 Stunden treffen. Neben dem Unterstützungsbedarf im Bereich Bildung und Beruf, sind die UMA oftmals auch von gesundheitlichen, persönlichen und aufenthaltsrechtlichen Problemen sowie Traumata betroffen. Auch hier können die ehrenamtlichen Helfer eine Unterstützung sein.

Ziel des ersten Projektjahres war die Bildung von 20 Tandems. Zum 30. September 2017 konnten 19 Tandems realisiert werden. Vier weitere Tandems sind im November 2017 geplant.

Tabelle 18: PaminAH Paten

PaminAH Paten	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
ja	19	16,8	19	17,4	0	0,0
nein	94	83,2	90	82,6	4	100,0
Summe	113	100,0	109	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Vereinsmitgliedschaft

Tabelle 19: Vereinsmitgliedschaft/-tätigkeit

Vereinsmitglied/- tätigkeit	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
ja	47	41,6	47	43,1	0	0,0
nein	66	58,4	62	56,9	4	100,0
Summe	113	100,0	109	100,0	4	100,0

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30. September 2017

Wie die Tabelle 12 zeigt, sind 47 UMA in einem Verein Mitglied oder engagieren sich in einem solchen. Von den 19 Jugendlichen, die einen PaminAH-Paten haben, haben 7 gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einem Verein.

Zusammenhänge zwischen PaminAH-Patenschaft und Vereinsmitgliedschaft lassen sich weniger erkennen, es zeigt sich eher die Tendenz, dass die Jugendlichen entweder einen PaminAH-Paten haben oder in einem Verein Mitglied sind.

5. Kosten

Die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist insgesamt mit erheblichen Kosten verbunden. Für die (vorläufige) Inobhutnahme eines stationär versorgten UMA können bis zu 6.500 Euro monatlich pro Jugendlichen anfallen. Im Rahmen der Regelversorgung mit Anschlusshilfen ist je nach Betreuungsform und -intensität von Kosten in Höhe von 3.000 Euro bis 4.500 Euro im Monat pro Jugendlichen auszugehen.

Zum Stand Dezember 2017 sind Betreuungs- und Unterbringungskosten in Höhe von 14.051.278 Euro entstanden (zzgl. Personal- und Verwaltungskosten). Im Rahmen der Unterbringung von UMA besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land. Erstattet werden die Kosten, die im Rahmen der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen anfallen. Neben den reinen Unterbringungskosten sind dies Kosten wie Dolmetscherkosten, Krankenkosten oder Fahrtkosten. Die Kosten der Transfers zu den aufnehmenden Jugendämtern aufgrund einer Zuweisung sind von dem abgebenden Jugendamt zu tragen.

Auch die gesetzliche Grundlage für die Kostenerstattung hat sich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ab 01. November 2015 geändert. Bis dahin wurde durch das Bundesverwaltungsamt in jedem Einzelfall auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs ein erstattungspflichtiges Land bestimmt. Dieses war dann zur Erstattung der Kosten in dem jeweiligen Einzelfall verpflichtet. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ab 01. November 2015 ist das Land zur Kostenerstattung verpflichtet, in dem das örtlich zuständige Jugendamt liegt. Die entsprechende Landesstelle in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Anträge auf Kostenerstattung wurden ab 01. November 2015 bis Mitte 2017 nur mit Verzögerung von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bearbeitet. Auch dort konnte die erhebliche Mehrarbeit mit dem vorhandenen Personalbestand nicht bewältigt werden. Die Anträge wurden daher nur nach und nach bearbeitet.

Die aktuellsten Auswertungen mit Stand Dezember 2017 zeigen, dass noch ca. 3,7 Mio. Euro der geltend gemachten Kosten in Höhe von 12.175.533 Euro ausstehend sind. Die laufend anfallenden Kosten werden halbjährlich beim Land in Rechnung gestellt, daher ergibt sich zum Stand 31.12.2017

eine Differenz der tatsächlichen Ausgaben und der geltend gemachten Kosten beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Rahmen der Kostenerstattung sind Personal- und Verwaltungskosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Seit 2017 gibt es jedoch vom Land einen Integrationslastenausgleich, wodurch die Mehrbelastungen aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen ausgeglichen werden sollen. Dabei wird anhand der Relation der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres ein pauschaler Betrag anteilig an die Jugendämter der Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg verteilt.

6. Fazit

Die große Zunahme an geflüchteten Menschen stellte landesweit alle Behörden ab Mitte 2015 vor große Herausforderungen. Es mussten in vielen Bereichen neue Strukturen geschaffen werden. In Heidelberg ist die Zahl der ankommenden UMA ab dem 3. Quartal 2015 innerhalb kürzester Zeit enorm angestiegen. Insbesondere die Eröffnung des Registrierungszentrums in Patrick-Henry-Village hatte auch erheblichen Einfluss auf die Zunahme der in Heidelberg ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Innerhalb weniger Wochen musste mit den bisherigen Personalressourcen auf das ab 01. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher reagiert und dieses umgesetzt werden. Im Folgenden wurde beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg sowohl in der Abteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes als auch in der Abteilung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein zusätzliches Spezial-Sachgebiet gebildet.

Bis einschließlich Februar 2016 war die Zahl der in Heidelberg angekommenen UMA stetig steigend, erst ab März 2016 pendelte sich die Zahl der in Heidelberg ankommenden UMA auf ca. 40 – 60 pro Monat ein. Dies hielt bis Ende des 3. Quartals 2017 auch so an. Seitdem liegt die Zahl der in Heidelberg ankommenden UMA unter 20 pro Monat. Ende 2015 bis Mitte des Jahres 2016 waren Themen wie die Schaffung neuer stationärer Plätze (insbesondere im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme) sowie die Koordination der Transfers der UMA in ihren Zuweisungsort sowie die dauerhafte Unterbringung der auf Dauer in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibenden UMA und damit verbunden die Schaffung neuer stationärer Plätze im Vordergrund.

Inzwischen ist die Zahl der ankommenden UMA in Heidelberg rückläufig. Es sind nun von Jugendhilfeträgern geschaffene stationäre Plätze im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme teilweise wieder abzubauen. Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes rückt die Arbeit mit den Jugendlichen, die auf Dauer in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes verbleiben, mehr in den Vordergrund und somit auch Themen wie Verselbständigung, eigene Wohnung, Schule und Ausbildung, etc. Der Großteil der Jugendlichen ist inzwischen „angekommen“, besucht die Schule, für einige steht der Weg in das Berufsleben in Form einer Ausbildung bevor. Knapp die Hälfte der UMA ist in einem Verein integriert und auch das Mentorenprojekt PaminAH wird von einigen Jugendlichen angenommen.

Ein großes Thema in den nächsten Jahren wird das Thema Wohnraum im Kontext der Verselbständigung der Jugendlichen sein. Wie unter Punkt 4.3 dargestellt werden prognostisch von 2019 bis Ende 2021 93 der aktuell im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Jugendhilfefälle aufgrund der Beendigung des 21. Lebensjahres der Jugendlichen beendet werden. Geht man davon aus, dass die aktuell 60 in Heidelberg wohnenden UMA sich auch dort verselbständigen wollen und in der Stadt bleiben möchten (was nicht in jedem Fall gegeben sein wird), bestünde hier ein entsprechender Bedarf an Unterkunft und Wohnraum.

Weiterer Schwerpunkt in den kommenden Jahren wird sein, inwieweit die Jugendlichen auch nach Beendigung der (stationären) Jugendhilfemaßnahme Unterstützung benötigen. Grundsätzlich wird Hilfe für junge Volljährige bis Ende des 21. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus kann die Hilfe in begründeten Einzelfällen auch weitergewährt werden. Grundsätzlich sind die UMA mit Ende des 21. Lebensjahres so verselbständigt, dass die stationäre Jugendhilfemaßnahme beendet werden kann. Oftmals kommt auch von vielen Jugendlichen der Wunsch bereits vor dem 21. Geburtstag in eine eigene Wohnung zu ziehen.

Aufgrund der Fluchterfahrungen, eventuell damit verbundene Traumata sowie einer erfolgreichen Integration benötigen gegebenenfalls jedoch auch einige UMA über ihr 21. Lebensjahr hinaus eine niedrigschwellige Hilfe auf ihrem weiteren Lebensweg. Wie unter Punkt 3.2 dargestellt ist der Großteil der Jugendlichen aktuell zwischen 15 und 18 Jahren alt. Hier gibt es gegebenenfalls in Zukunft Bedarf an niedrigschwelligeren Hilfen um die Jugendlichen auch nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme auf ihrem weiteren Lebensweg zu begleiten und zu unterstützen.

Der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt prüft in jedem Einzelfall vor Beendigung der Jugendhilfemaßnahme, ob gegebenenfalls weitere Unterstützungsbedarfe (zum Beispiel Wohnen, Behördengänge, Gesundheitsfürsorge, Integration in den Arbeitsmarkt) vorhanden sind und vermittelt in der Regel durch ein Übergabegespräch zum Beispiel an das Sozialamt oder weitere Dienste und Einrichtungen.

Januar 2018,
Kinder- und Jugendamt